

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 27 (2000)
Heft: 1

Artikel: Eidgenössische Volksabstimmung vom 12. März 2000 : Justizreform und vier Volksinitiativen
Autor: Tschanz, Pierre-André
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-911517>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Justizreform und vier Volksinitiativen

VON PIERRE-ANDRÉ TSCHANZ

Die erste Volksabstimmung im neuen Jahrtausend ist reich befrachtet: Neben der Reform der Verfassungsbestimmungen im Justizbereich werden dem Souverän nicht weniger als vier Volksinitiativen vorgelegt.

DREI STOSSRICHTUNGEN kennzeichnen die Justizreform. Erstens liefert sie die verfassungsrechtliche Grundlage für die Vereinheitlichung der Zivil- und Strafprozessordnung in der ganzen Schweiz. Heute existieren in der Schweiz 27 Zivil- und 29 Strafprozessordnungen, was insofern unbefriedigend ist, als damit die Bekämpfung der Kriminalität erschwert wird und es im zivilen Bereich zu Ungleichheiten in der Behandlung kommen kann.

Im weiteren geht es darum, den Bürgerinnen und Bürgern ein Verfassungsrecht in die Hand zu geben, das die Beurteilung ihres Falles durch ein unabhängiges Gericht ermöglicht. Einerseits sollen damit die Rechts-

wege vereinfacht, andererseits der Zugang zum Richter garantiert werden. Der Beizug eines unabhängigen Gerichts ist in der Regel bereits realisiert worden. Aber auf gewissen Gebieten gibt es Ausnahmen. Beispielsweise in all jenen Fällen, in denen der Bundesrat oder ein Departement einen definitiven Beschluss fasst, oder bezüglich der Verletzung der Wahlfreiheit bei eidgenössischen Abstimmungen.

Schliesslich hat die Justizreform zum Zweck, die heute vorherrschende Überlastung des Bundesgerichts in Lausanne und des eidgenössischen Versicherungsgerichts in Luzern zu beheben. Diese Überlastung birgt im Keim die Gefahr in sich, dass die Richter den einzelnen Fall nicht mehr mit der gebotenen Sorgfalt prüfen können oder dass die Verfahren so viel Zeit in Anspruch nehmen, dass der Rechtsschutz nicht mehr gewährleistet ist.

Statt den Zugang zum Bundesgericht zu erschweren, gab das Parlament der Vorschrift den Vorzug, dass Streitfälle auf allen Gebieten zuerst von einer gerichtlichen Instanz zu beurteilen sind, bevor sie ans Bundesgericht weitergezogen werden können. Dadurch wird dieses von den meisten Streitfällen entlastet, mit denen es sich gegenwärtig als einzige Instanz befassen muss. Die vorgeschlagene Reform unterstreicht somit die Rolle des Bundesgerichts als oberstes Gremium.



Die Nichtwahl Christiane Brunners war 1993 eine heftige Demonstration für die Frauenrechtsbewegung.

Verkürzung des Verfahrens

Die Volksinitiative «für die Beschleunigung der direkten Demokratie» will die Bundesbehörden dazu zwingen, Volksinitiativen innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Einreichung zur Abstimmung vorzulegen. Die Frist kann um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Bundesversammlung dem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellt und die Mehrheit des Initiativkomitees damit einverstanden ist.

Regierung und Parlament empfehlen mit grosser Mehrheit die Verwerfung der Initiative. Sie sind der Ansicht, dass eine derart kurze Frist, wie sie von der Initiative gefordert wird, keine eingehende Prüfung der Vorlagen mehr zuliesse und die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags nahezu verunmöglichlichen würde. Zudem weisen sie darauf hin, dass 1997 Massnahmen zur beschleunigten Behandlung von Volksbegehren getroffen wurden. Gegenwärtig beträgt die maximale Frist drei Jahre und drei Monate, die im Fall der Ausarbeitung eines direkten oder indirekten Gegenvorschlags um 18 Monate verlängert werden kann.

Die Vorlage sollte nicht verwechselt werden mit einer anderen Initiative, die im letz-

ten Sommer von der populistischen Rechten lanciert wurde. Sie verfolgt die gleiche Stossrichtung, ist aber noch viel radikaler.

Die Quoteninitiative

Die Volksinitiative «für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden (Initiative 3. März)» zielt mit der Einführung eines Quotensystems auf eine ausgewogene Vertretung der Frauen in allen Bundesbehörden ab. Anlass dazu gaben die Ereignisse vom 3. März 1993, als die Bundesversammlung bei der Wiederbesetzung des vakant gewordenen Sitzes von Bundesrat René Felber nicht die offizielle Kandidatin der Sozialdemokraten, die Genferin Christiane Brunner, wählte.

Die Initiative ist von einer Frauengruppe lanciert worden, die eine angemessene Vertretung der Frauen verlangt. Mindestens drei Mitglieder des Bundesrats sollen Frauen sein, und bis zur Erreichung dieses Zieles soll bei jeder Vakanz eine Frau gewählt werden. Zudem hat jeder Kanton je eine Abgeordnete und einen Abgeordneten in den Ständerat zu entsenden. Die Differenz zwischen der weiblichen und männlichen Vertretung im Nationalrat soll in jedem Kanton nicht mehr als

eins betragen und der Anteil der weiblichen Mitglieder sowie Ersatzmitglieder des Bundesgerichts mindestens 40 Prozent aufweisen. Schliesslich sind auch gesetzliche Massnahmen für eine ausgewogene Vertretung der Frauen in den Verwaltungen zu treffen.

Regierung und Parlament empfehlen die Verwerfung dieser Initiative, da sie eine starre Regelung vorschreibt, die das individuelle Recht auf Gleichheit zwischen den Geschlechtern und die Wahlfreiheit unter Wahrung der Chancengleichheit beschränkt. Obwohl sie im Zeichen der Frauenförderung steht, könnte diese Initiative auch gegenteilige Auswirkungen haben. Beispielsweise würde verhindert, dass ein Kanton im Ständerat mit zwei Frauen vertreten wird, wie es heute für Genf mit dem Tandem Christiane Brunner und Françoise Saudan der Fall ist. Regierung und Parlament halten Massnahmen für ungeeignet, die auf die Förderung der Frauen als gesellschaftlich benachteiligte Gruppe abzielen, aber im Einzelfall einige von ihnen diskriminieren.

Die Genteckfrage

Die Initiative für eine menschenwürdige Fortpflanzung verlangt vom Bund, Vorschriften über den Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut zu erlassen. Um den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie zu gewährleisten, fordert sie namentlich ein Verbot der Zeugung ausserhalb des Körpers der Frau sowie der Verwendung von Keimzellen Dritter zur künstlichen Zeugung.

Bundesrat und Parlament halten diese Forderungen für übertrieben – um so mehr, als Volk und Kantone 1992 mit grosser Mehrheit einen Verfassungsartikel angenommen haben, der die In-vitro-Befruchtung ausdrücklich erlaubt, Leihmütter und genetische Manipulationen dagegen verbietet. Auf der Basis dieses Verfassungsartikels haben Regierung und Parlament ein Gesetz über die künstliche Zeugung ausgearbeitet, das einen indirekten Gegenvorschlag zur Initiative darstellt. Es verbietet die Spende von Eizellen und Embryonen, ebenso das Austragen durch Leihmütter und die Diagnose vor der Einpflanzung.

Verkehrshalbierungsinitiative

Diese Abstimmungsvorlage beabsichtigt eine Halbierung der Fahrleistungen des motorisierten Strassenverkehrs in der Schweiz

innerhalb von zehn Jahren. Parlament und Regierung halten diese Initiative für höchst problematisch und übertrieben. Sie hätte katastrophale Folgen für das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung.

Auch würde die Finanzierung der grossen Bahnvorhaben (neue Alpentunnels, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Schiene und kombiniertem Verkehr) grundsätzlich in Frage gestellt. Ausserdem hätten die öffentlichen Transportmittel nicht die erforderlichen Kapazitäten, um der von dieser Initiative ausgelösten Steigerung der Nachfrage nachzukommen. Deshalb empfehlen Regierung und Parlament die Ablehnung des Begehrens.

Information auf Kasette

Schweizer Radio International stellt Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern kostenlos Kassetten mit Informationen über die eidgenössischen Abstimmungsvorlagen zur Verfügung. Bitte füllen Sie den untenstehenden Bestellschein aus und schicken Sie ihn an: Schweizer Radio International, Abstimmungs-Kassetten, CH-3000 Bern 15. Sie werden vor jeder Abstimmung rechtzeitig eine Abstimmungs-Kassette erhalten.

Bestellschein

Ich möchte vor jeder eidgenössischen Abstimmung eine Abstimmungs-Kassette von Schweizer Radio International in

- Deutsch
- Französisch
- Italienisch

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

Wenn Sie die Kassetten einmal bestellt haben, werden Sie Ihnen in der Folge automatisch zugestellt. Sie ersparen uns administrative Umtriebe, wenn Sie die Kassetten nicht noch ein zweites Mal bestellen. Bitte teilen Sie uns Adressänderungen rechtzeitig mit. Findet an einem vorgesehenen Datum keine Abstimmung statt, verschicken wir auch keine Kassetten.

Eidgenössische Volksabstimmungen

12. März 2000

- Bundesbeschluss über die Justizreform (Entlastung des Bundesgerichts).
- Volksinitiative «für die Beschleunigung der direkten Demokratie» (Behandlungsfristen für Volksinitiativen in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs).
- Volksinitiative «für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden (Initiative 3. März)».
- Volksinitiative «zum Schutze des Menschen vor Manipulation in der Fortpflanzungstechnologie (Initiative für eine menschenwürdige Fortpflanzung)».
- Volksinitiative «für die Halbierung des motorisierten Strassenverkehrs zur Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen (Verkehrshalbierungs-Initiative)».

21. Mai 2000 / 4. September 2000 / 26. November 2000

Gegenstände noch nicht festgelegt.